

HAUSORDNUNG DES MUSEUMS IM RITTERHAUS

Sehr geehrte Besucherinnen und Besucher,

wir begrüßen Sie herzlich in unserem Hause und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt. Zu Beginn des Besuches wollen wir Sie mit der Hausordnung vertraut machen.

Zweck der Hausordnung

Diese Hausordnung dient dazu, den Besuch des Museums in angenehmer Atmosphäre zu erleben. Die Beachtung der Hausordnung liegt daher in Ihrem eigenen Interesse.

Hausrecht

Die Leitung des Museums übt, vertreten durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Museums im Ritterhaus, das Hausrecht aus. Anweisungen sind daher Folge zu leisten. Sie dienen der Sicherheit und dem Schutz der vom Museum im Ritterhaus verwahrten Kulturgüter.

Eintrittspreise und Öffnungszeiten

Die Eintrittspreise und Öffnungszeiten des Museums im Ritterhaus sind von der Museumsverwaltung gesondert festgelegt und vom Gemeinderat der Stadt Offenburg genehmigt. Sie können bei der Kasse eingesehen werden.

Besucherinnen und Besucher

- (1) Die Hausordnung ist für alle Besucherinnen und Besucher verbindlich. Mit dem Betreten des Museumsgebäudes erkennen Sie die Regelungen sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- (2) Kinder unter zwölf Jahren dürfen nur in Begleitung Erwachsener die Ausstellungsräume besuchen.

Verhalten in den Ausstellungsräumen

- (1) Es ist grundsätzlich nicht gestattet, die Exponate zu berühren; Ausnahmen sind gekennzeichnet. In unmittelbarer Nähe der Ausstellungsstücke darf nicht mit Gegenständen hantiert werden, die geeignet sind, Beschädigungen an den Ausstellungsobjekten zu verursachen.
- (2) Tiere dürfen nicht in die Ausstellungsräume mitgenommen werden. Hiervon ausgenommen sind Blindenhunde. (Assistenzhunde)
- (3) In den Ausstellungsräumen ist es nicht erlaubt zu essen oder/und zu trinken.
- (4) Es gilt im gesamten Haus ein absolutes Rauchverbot.
- (5) Die Besucherinnen und Besucher haften für alle durch ihr Verhalten entstandenen Schäden.
- (6) Erwachsene Begleiterinnen und Begleiter von Kindern und Jugendlichen sind für das angemessene Verhalten aller von ihnen betreuten Personen verantwortlich.
- (7) Die Besucherinnen und Besucher werden gebeten, alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Der Betrieb von Rundfunk- und Fernsehgeräten sowie der Gebrauch

von Musikinstrumenten oder Abspielgeräten sind in den Ausstellungsräumen nicht gestattet. In dringenden Fällen ist die Nutzung von Mobiltelefonen erlaubt.

Ablegen der Garderobe und des Gepäcks

Das Betreten der Ausstellungsräume mit sperrigen Gegenständen (z.B. Regenschirme, größere Rucksäcke und Tragetaschen), die größer als Din A4 (20x30 cm) sind, ist grundsätzlich nicht gestattet. Im Zweifel entscheidet das Aufsichtspersonal. Für die Aufbewahrung der vorgenannten Gegenstände stehen eine Garderobe und Schließfächer zur Verfügung. Das Museum im Ritterhaus übernimmt keine Haftung für die Garderobe und den Inhalt der Schließfächer. Zudem übernimmt das Museum keine Haftung für im Museum zurückgelassene, vergessene oder verlorene Gegenstände.

Wickelraum

Ein Wickelraum ist im Bereich der Sanitäreinrichtungen vorhanden.

Fotografieren und Filmen

- (1) Filmen und fotografieren in der Dauer- oder bei Sonderausstellungen ist ausschließlich für private Zwecke ohne Blitz, Stativ und Selfie-Stick gestattet.
- (2) Fotoaufnahmen für kommerzielle und wissenschaftliche Zwecke dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung durch das Museum im Ritterhaus erfolgen.
- (3) Filmaufnahmen dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung durch das Museum im Ritterhaus erfolgen.

Aufsichtspersonal

Das Aufsichtspersonal ist angewiesen, darauf zu achten, dass die Hausordnung eingehalten wird. Aus diesem Grund ist den Anweisungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten. Werden die Hausordnung oder die Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgt, kann den betreffenden Personen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Museums im Ritterhaus der weitere Aufenthalt im Museum untersagt werden. Besucherinnen und Besucher, die sich wiederholt nicht an die Hausordnung und an die Weisungen des Aufsichtspersonals halten, kann des weiteren Hausverbot erteilt werden. Bei Verweis aus dem Museum wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

Fundgegenstände

Gegenstände, die im Museum gefunden werden, bitten wir beim Empfang abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

In Kraft treten

Die Hausordnung tritt mit sofortiger Wirkung am 15. Oktober 2016 in Kraft. Sie hängt im Kassenbereich des Museumsgebäudes aus. Außerdem kann sie bei der Museumsverwaltung während der Geschäftszeiten eingesehen werden.

Offenburg, im Februar 2021

Dr. Wolfgang Reinbold
Museumsleiter